

1325 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (1282 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz geändert werden

Im § 3 Abs. 2 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes wird auf jene Regelung des Betriebshilfegesetzes verwiesen, wonach sich die Schutzfrist nach der Entbindung um jenen Zeitraum verlängert, um den sich die Schutzfrist vor der Entbindung verkürzt hat. Auf Grund der durch die 4. Novelle zum Betriebshilfegesetz BGBl. Nr. 646/1989 erfolgten Einfügung in der zitierten Stelle des Betriebshilfegesetzes, bezieht sich diese Zitierung des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes auch auf eine andere, ursprünglich nicht beabsichtigte Bestimmung. Dies soll durch die in der gegenständlichen Regierungsvorlage enthaltene Novelle zum Eltern-Karenzurlaubsgesetz richtiggestellt werden.

Durch die in der Regierungsvorlage vorgesehene Novellierung des Angestellten- bzw. des Gutsangestelltengesetzes soll klargestellt werden, daß der Acht-Wochen-Zeitraum innerhalb dessen der Austritt unter Wahrung eines Abfertigungsanspruches zu erklären ist, sich lediglich auf die Fälle der Adoption bzw. Übernahme eines Kindes in unentgeltliche Pflege bezieht.

Die in der Regierungsvorlage enthaltene Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz sieht ausdrücklich vor, daß ein Karenzurlaub auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften dem Karenzurlaub nach dem EKUG gleichgestellt ist. Weiters soll durch diese Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle normiert werden, daß der Vater wie bereits die Mutter den Anspruch auf Karenzurlaubsgeld nicht

verliert, wenn sich das Kind in einer Krankenanstalt vorübergehend in Pflege befindet. Durch eine weitere Änderung soll ferner gewährleistet werden, daß zB bei Tod der Mutter oder nach der Geburt des Kindes für den Vater sofort der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld beginnt.

Auf die unter das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz fallenden Arbeitnehmer findet die Regelung des Arbeiter-Abfertigungsgesetzes keine Anwendung, sodaß das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz von der im Zusammenhang mit der Schaffung des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes vorgenommenen Novellierung des § 23 a Angestelltengesetz nicht betroffen ist.

Die in der gegenständlichen Regierungsvorlage enthaltenen Novellierung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes sieht daher eine der obenerwähnten Bestimmung des Angestelltengesetzes entsprechende gleichartige Regelung vor.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 10. Mai 1990 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Helene Partik-Pablé und Köteles sowie der Bundesminister für Arbeit und Soziales Dr. Geppert.

Bei der Abstimmung wurde der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1282 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1990 05 10

Köteles
Berichterstatter

Hesoun
Obmann